

Kurt Lindinger

85290 Geisenfeld, 30.01.2020

Ludwig-Thoma-Str. 2

**Nürnberger Versicherungsgruppe
Vorstand Lebensversicherung
H. Dr. Voß
Sendlinger Str. 27
80331 München**

**Versicherungsschein Nr. L 4024340 00012
Ihr Schreiben vom 20.01.2020
Hemmung einer Verjährung**

Sehr geehrter Herr Dr. Voß.

Leider muss ich feststellen, dass offensichtlich bezüglich Ihrer Korrespondenz immer die gleiche Vorgehensweise als System gilt.

Nachdem ich mit Schreiben vom 25.12.2019 an H. Mittermüller geschrieben habe, bekomme ich ein Antwortschreiben vom 20.01.2020, ohne rechtsverbindliche Unterschriften, ohne dass auf die Argumente aus dem vorausgehenden Schreiben eingegangen wird.

Darin teilen Sie mir mit, **dass der Vorgang abgeschlossen ist** und belegen dies mit dem **„Vordruck BA 37, Zusatzvereinbarung zum Direktversicherungsantrag“**.

Keine Stellungnahme auf meine bisher unbeantworteten versicherungsrechtlichen Fragen/Argumente.

Aus dem Begriff **„Zusatzvereinbarung zum Direktversicherungsantrag“** muss ich entnehmen, dass ich offensichtlich **einen Antrag zu einer Direktversicherung (?)** gestellt habe. Ich habe aber nur einen **„Antrag Leben, Tarif N4*M mit Überschussbeteiligung,“** mit meinem Arbeitgeber zusammen, gestellt und unterschrieben.

Mein Arbeitgeber hatte bei Ihnen **keinen Rahmenvertrag „Direktversicherung“** abgeschlossen

Mein Arbeitgeber hat die Lebensversicherung auch nicht bei Ihnen abgeschlossen, da ich die Angebote über meinen Versicherungsmakler angefordert habe und mit dem entsprechenden Antrag zu meinem Arbeitgeber gegangen bin mit der Bitte, nach den Vorgaben Ihres Hinweisblattes in die Versicherung als Versicherungsnehmer einzutreten, um die Pauschalversteuerung zu ermöglichen!

Aus dem **Vordruck BA 37**, geht hervor, dass nur die Rahmenbedingungen **„Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG“** vereinbart wurden. Dies erfolgte auf Grund Ihres **Hinweises im Beiblatt (4)** zum Angebot, **„der Direktversicherungsvertrag wird von der Nürnberger automatisch so ausgestellt, dass diese steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind“**. **Ich sehe in den Anträgen keinen Hinweis auf eine betriebliche Altersversorgung!**

Wegen dieser **steuerlichen Voraussetzungen - und nicht betriebsrentenrechtlichen Voraussetzungen**, musste mein Arbeitgeber in den Versicherungsvertrag eintreten und er wollte sicher **keine betriebliche Altersversorgung** abschließen, so wie Sie bisher argumentieren.

Im Hinweisblatt haben Sie auch darauf hingewiesen, dass **„die Gehaltsumwandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich formuliert werden soll“**.

Mein Arbeitgeber hat sich **nur unter der Voraussetzung** bereit erklärt in die Versicherung einzutreten, wenn ich die **Vereinbarung zwischen ihm und mir, vom 05.09.1989** unterschreibe.

In dieser Vereinbarung wurde eine **„reine Beitragszusage“ - ohne eine Versorgungszusage des**

Arbeitgebers vereinbart!

Wie aus der Vereinbarung zu entnehmen ist, wurde von Seite meines Arbeitgebers gefordert,
> dass sämtliche Beiträge, Pauschalsteuer und sonstige Abgaben von meinem Gehalt einbehalten werden und an die Nürnberger überwiesen werden, soweit dieses den Versicherungsbeitrag deckt,
> dass auf den Betrieb keine Mehrbelastung zukommen darf,
> das die Firma mit Beendigung meines Arbeitsverhältnisses aus dem Vertrag entlassen ist.

Deshalb stellt sich mir folgende Frage?

Wenn Sie den Versicherungsvertrag so ausgestellt haben, dass die **steuerlichen Voraussetzungen** erfüllt sind, warum haben Sie nicht z.B. die „**Richtlinie LStR 129, 1990**“, vollständig beachtet?

Diese sagt folgendes aus, -

> (1) **Der Lohnsteuerpauschalierung unterliegen nur die Arbeitgeberleistungen im Sinne § 40 b EStG,**

> (4) **Für die Abgrenzung zwischen Direktversicherung und einer Rückdeckungsversicherung, ..., sind regelmäßig die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen (Innenverhältnis) maßgebend und nicht die Abreden zwischen Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen (Außenverhältnis),**

> (7) **Die Pauschalierung setzt außerdem voraus, dass der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt (§ 40b Abs. 3 Satz 1 EStG).**

Mein Arbeitgeber hat weder die Beiträge noch die Pauschalsteuer erbracht!!

Des Weiteren hat der **Bundesfinanzhof im Urteil vom 09.11.1990 (Az.: VI R 164/86** - zum Zeitpunkt meines Vertragsabschlusses) in den Entscheidungskriterien festgestellt,

> „**dass eine Lebensversicherung nur dann nach § 40b EStG begünstigt sein soll, wenn das der Lebensversicherung innewohnende typische Todesfall- oder Rentenrisiko dem Versicherungsvertrag das Gepräge gibt**“.

Im **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)** steht unter - **Teil 4 Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung,**

- **Teil 4a Reine Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung, unter den dafür zuständigen § 244a bis § 244 d folgendes:**

> § 244b -

(1) **(.....) und andere Lebensversicherungsunternehmen dürfen reine Beitragszusagen nur dann durchführen, wenn -**

2. „die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die Pensionspläne eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung vorsehen“!

Wie aus den **Pauschalierungsrichtlinien (4)** ausgeführt, stehen diese Argumente im direkten Zusammenhang mit dem **Teil 4 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**, einer „**Versicherung für fremde Rechnung**“, nach **§ 328 ff BGB!**

Dies bezüglich habe ich schon oft argumentiert, aber **bisher keine Antwort bekommen**. Sämtliche (zwei) **Anträge wurden von mir sowie von meinem Arbeitgeber unterschrieben**, wodurch ein **Dreiparteienvertrag** entstanden ist, der nach **§ 328ff BGB rechtlich geregelt ist**. Entsprechend sind für die Kapital-Lebensversicherung, **die zwischen dem Arbeitgeber und mir festgelegten Vereinbarungen maßgeblich, und das ist die Vereinbarung vom 05.09.1989!**

Ein weiteres Argument ist, da **ich die Beiträge wirtschaftliche erbracht habe** und diese von meinem **Arbeitgeber nur weitergeleitet** wurden, war ich **nach § 1 VVG rechtlich der eigentliche Versicherungsnehmer**.

Dies wird zusätzlich durch das **von Anbeginn erhaltene unwiderrufliche Bezugsrecht** auf die von mir erbrachten Versicherungsbeiträge und Überschussanteile bestätigt.

Am schwersten zu verstehen ist, dass Sie die Meldung hinter meinem Rücken an die TKK abgegeben haben! Warum war das so? Diesbezüglich habe ich von Ihnen überhaupt noch nichts gehört.

Unter all dieser gesetzlichen Argumenten bei meiner Kapital-Lebensversicherung von einer betrieblichen Altersversorgung zusprechen halte ich daher für nicht haltbar.

Demzufolge bleiben meine Forderungen aus vorgenannten Gründen bis zur Klärung aller „versicherungsrechtlichen Fragen“, weiterhin bestehen!

- ***Hemmung gegen eine Verjährung meines Anspruches auf Beitragsrückerstattung meiner ungesetzlich abverlangten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, durch Ihre ungesetzliche Meldung an die Techniker Krankenkasse, bis Sie Ihre Meldung widerrufen!***
- ***Um eine Rückabwicklung zu ermöglichen, fordere ich Sie auf, Ihre Meldung als Zahlstelle, an die Techniker Krankenkasse zu widerrufen!***
- ***Sollten Sie der Rücknahme Ihrer Meldung nicht nachkommen werde ich Schadensersatz gegen Sie einfordern.***

Mit freundlichem Gruß

K. Lindinger